52. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich „Gemeinbedarfsfläche Stegmühlenweg“ in Aspach-Großaspach

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen

Backnang, 20.02.2019
Stadtplanungsamt

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang Versand per E-Mail an: baurechtsamt@backnang.de Stuttgart 20.12.2018 Name Andreas Drung Durchwahl 0711 904-12132 Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Backnang (Bitte bei Antwort angeben) 52. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang Gemeinbedarfsfläche "Stegmühlenweg", Gemeinde Aspach, Ortsteil Großaspach - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 i.V.,. § 3 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 19.11.2018 Ihr Zeichen: III-60-Wm/hr. Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung: Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	Kenntnisnahme

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
- 2 - Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Andreas Drung	Das RPS erhält nach Inkrafttreten der 52. Änderung des FNP eine Mehrfertigung des Plans für den geänderten Bereich im Originalmaßstab, auch in digitaler Form.

Anregungen Verband Region Stuttgart	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Region Stuttgart

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Herr Widmaier
Postfach 1569
71505 Backnang

Stuttgart, den 28. Januar 2019
Ansprechpartner/in: Ulrike Borth
Telefon: +49 (0)711 22759-932
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.10/35., 51, 52. Änderung FNP GVVBackn-ang
190128_35_51_52_Aend_FNP_Backnang_WS_StN

Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zur 35., 51. und 52. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Backnang

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 19. November 2018
Ihr Zeichen: III-60-Wm/hr.

Sehr geehrter Herr Widmaier,

wir bedanken uns für die Anhörung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 35., 51. und 52. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Backnang.

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 28. Januar 2019 folgenden Beschluss zu den oben genannten Bauleitplanverfahren gefasst:

„Beschlussvorschlag:

1. **35. Änderung: „Sonderbaufläche Feuerwehrstandort Backnang-Süd"**
   - Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.
   - Den mit dem Vorbehaltsgebiet für Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.
2. **51. Änderung: Gewerbliche Baufläche (Erweiterung Forstboden)**
   - Der Planung stehen aufgrund der Lage in einem Regionalen Grünzug zum jetzigen Zeitpunkt Ziele der Regionalplanung entgegen.
   - Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Ausbau der L 1115 entgegen stehen könnten oder mit den Straßenbautrassen nicht vereinbar sind, sind aufgrund der regionalplanerischen Zielvorgabe nicht zulässig.

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Regb-fa/17.1

Anregungen Verband Region Stuttgart	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
- 2 - ▪ Den mit dem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung verbundenen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. **3. 52. Änderung: Gemeinbedarfsfläche „Stegmühlenweg“** ▪ Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. ▪ Den mit dem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung verbundenen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.“ Auf die beiliegende Sitzungsvorlage, insbesondere auf die regionalplanerische Wertung, wird verwiesen. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth	Kenntnisnahme Hinweis an die Gemeinde Aspach, die Lage am Rand des Vorbehaltsgebiets für Landschaftsentwicklung im Bebauungsplanverfahren besonders zu berücksichtigen. Der VRS wird sowohl am weiteren Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung als auch am anschließenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung beteiligt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
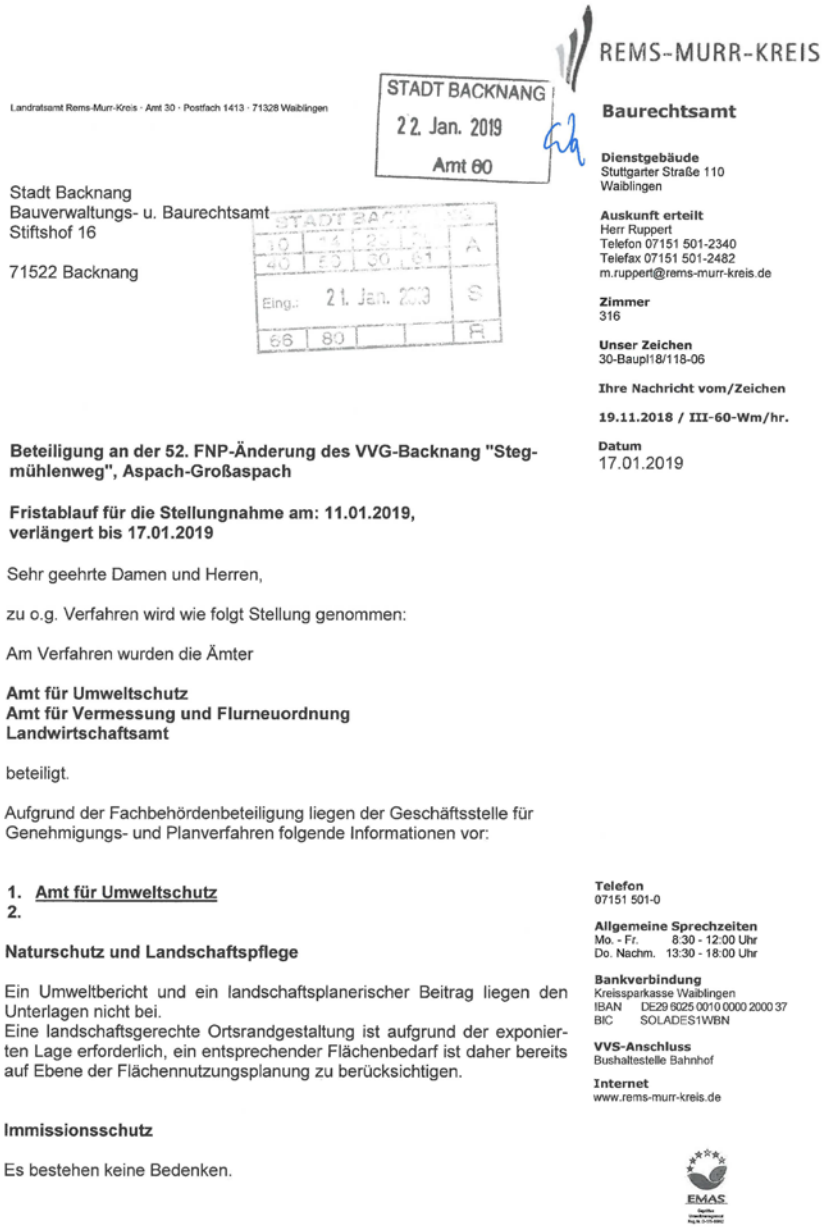	Ein Umweltbericht wird nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erstellt. Hinweis an die Gemeinde Aspach, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen ist und der Einbindung geplanter baulicher Anlagen in die Landschaft auch durch die Randlage im regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung besondere Bedeutung zukommt. Kenntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
2 **Grundwasserschutz** Die Änderung der im Flächennutzungsplan genannten Fläche ist die Erweiterung der Bildungs-, Sport- und Jugendeinrichtungen Mühlfeld. Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes LUBW-Nr. 119-337 für vier Brunnen der Gemeinde Aspach. Das Wasserschutzgebiet wurde mit Rechtsverordnung des Landratsamtes vom 30.11.1988 festgesetzt. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung entsprechen nicht den aktuellen Kriterien und Anforderungen. Die Fläche der geplanten Änderung reicht bis auf 200 m an den Tiefbrunnen Mühlfeld heran. Die Entfernung zum Brunnen Stockbrunnen beträgt mindestens 315 m. Es ist nicht auszuschließen, dass die Fläche der geplanten Änderung im engeren Einzugsgebiet (Zone II) des Tiefbrunnens Mühlfeld liegt. Durch Sportgelände wird i.d.R. großflächig in die Deckschichten über dem Grundwasser eingegriffen. Dadurch kann das Grundwasser nachteilig verändert werden. Auch haben Baugebiete in engeren Einzugsgebieten von Trinkwasserfassungen ein hohes Gefährdungspotential. Das Plangebiet berührt bereits die bestehende Rechtsverordnung in folgenden Punkten: § 2 Allgemeine Schutzbestimmungen: Im Wasserschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Untergrund bzw. das Trinkwasser zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen. Insbesondere sind die in §§ 3-5 aufgeführten Handlungen verboten. § 3 Schutz der weiteren Schutzzone (Zone III) Ziffer 12. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden; Sollte die Änderung des Plangebietes weiterverfolgt werden, ist im Rahmen der weiteren Planung zu überprüfen, ob der Plan mit den Zielen des besonderen Grundwasserschutzes in diesem Wassergewinnungsgebiet der Gemeinde Aspach vereinbar ist. Bei dieser Überprüfung sind sowohl die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes bzw. der Zonen an Hand aktueller Kriterien zu überprüfen als auch welche Schutz-, Überwachungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, wenn der Plan umgesetzt werden soll. Sofern sich Änderungen bei der Nutzung der Brunnen ergeben, z.B. im Zusammenhang mit der Umstellung auf die "NOW-Konzeption Wasserversorgung nördlicher Rems-Murr-Kreis", dann ist das bei der Überprüfung des Wasserschutzgebietes zu berücksichtigen. Die Gemeinde Aspach sollte sich dazu mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis ins Benehmen setzen. Es wird angeregt, an Stelle der geplanten Änderung die Flächen im bestehenden FNP-Bereich 3-03 einer Nutzung zuzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen gegen die Planung Bedenken. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Krumwieh, Tel. 07151 - 501 2763 30-BauplI8/118-06	Kenntnisnahme Hinweis an die Gemeinde Aspach, das weitere Bebauungsplanverfahren und die konkretisierenden Planungsschritte von Beginn an im Benehmen mit dem Landratsamt des Rems-Murr-Kreises durchzuführen. Die Planungsfläche 3-03 ist im westlichen Bereich bereits mit der Mühlfeldhalle und den zugehörigen Stellplätzen überbaut. Der östliche Bereich ist für ein Rasenspielfeld mit Wettkampfabmessungen sowie ergänzende Leichtathletikanlagen reserviert, derzeit jedoch ebenso wie der südliche Bereich nicht verfügbar. Hinweis an die Gemeinde Aspach, mit den privaten Eigentümern erneut Gespräche über eine Veräußerung zu führen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
3 **Bodenschutz** Als Abwägungsgrundlage sind im Folgenden die Bewertungen der Bodenfunktionen im Plangebiet (52. Änderung des Flächennutzungsplans) aufgeführt: - Sonderstandort für natürliche Vegetation: keine Angaben - Natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch - Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel. Insgesamt sind die Bodenfunktionen von hohem Wert. Sie gehen durch die Bebauung dauerhaft verloren. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Burkhardt, Tel. 07151 - 501 2755	Hinweis an die Gemeinde Aspach, dass im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens das Schutzgut Boden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen ist.
Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.	Kenntnisnahme
Kommunale Abwasserbeseitigung Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann.	Hinweis an die Gemeinde Aspach, im weiteren Bebauungsplanverfahren eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung zu prüfen.
Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
3. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
4. Landwirtschaftsamt Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die 52. Änderung des FNP des VVG Backnang „Stegmühlenweg". Laut den vorliegenden Unterlagen soll eine Fläche von ca. 2,3 ha, die derzeit überwiegend als Ackerland genutzt wird dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Die Fläche steht somit dauerhaft nicht mehr für die Produktion von Lebensmittel, Futtermittel und den Anbau von Energiepflanzen zur Verfügung. Zudem würde die geplante Änderung eine Bebauung, in einem derzeit noch ausschließlich landwirtschaftlich geprägten Bereich, bedeuten. Hier stellt sich die Frage ob Alternativen vorhanden sind, und diese geprüft wurden. Bei den Flächen handelt es sich um Flächen der Vorrangflur II. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Böden (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzu- 30-Baupl18/118-06	Auf Grund der erwarteten Synergie-Effekte mit vorhandenen Einrichtungen, beispielsweise durch Mehrfachnutzung von Anlagen, sind Standortalternativen im übrigen Gemeindegebiet planerisch nicht sinnvoll. Die im FNP dargestellte Planungsfläche 3-03 befindet sich in Privateigentum und ist derzeit nicht verfügbar.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
4 behalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Wir verweisen auf § 1 Abs. 8 BauGB und § 1 a Abs. 2 BauGB. Die Belange der Landwirtschaft sind im Umweltbericht anhand der Flurbilanz darzustellen (www.Flurbilanz.de). Weiter bitten wir bei weiteren Planungen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Bei den Planungen ist u.a. die zukünftige Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche sicher zu Stellen. Des Weiteren sind Missformen, d.h. Flächen die nur mit erhöhtem Aufwand zu bewirtschaften werden können, zu vermeiden. Das Ziel sind verbleibende Flächen mit möglichst rechteckigem Zuschnitt und einer maximal möglichen Bewirtschaftungslänge. Sollten die Planung weitergeführt werden, bitten wir bei erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen folgendes zu beachten: Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Wir verweisen auf § 15 Abs. 3 BNatschG. Mit freundlichen Grüßen Ruppert Anlagen 30-Baupl18/118-06	Hinweis an die Gemeinde Aspach, dass die Belange der Landwirtschaft im weiteren Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und anhand der Flurbilanz darzustellen sind. Dabei sind auch Aussagen zu Erschließung und Zuschnitt der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu machen.

Anregung Gemeinde Aspach	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
Die Gemeinde Aspach hat am 06.12.2018 darauf hingewiesen, dass die Begründung zur 52. Änderung des FNP der vVG Backnang im Absatz „Städtebauliche Konzeption“ fehlerhaft ist. Der Satz „Im Westen reicht es *(das Änderungsgebiet)* bis an die L 1115 heran.“ entspricht nicht den Tatsachen.	In der Begründung wurde die L 1115 offensichtlich mit dem Stegmühlenweg verwechselt. Der Satz wird entsprechend korrigiert und wie folgt neu gefasst: „Im Westen reicht es bis an den Stegmühlenweg heran.“